

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 21. Feber 1969

15. Stück

- 55.** Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969
56. Bundesgesetz: Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen
57. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
58. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Glücksspielgesetzes
59. Verordnung: Auflassung eines Teiles der Ellbögener Straße im Bereich der Gemeinden Aldrans und Lans als Bundesstraße
60. Verordnung: Anordnung von Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien
61. Kundmachung: Beitritt Italiens zum Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern
62. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Portugal
63. Kundmachung: Beitritt Italiens zum Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

55. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der geltenden Fassung) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1969 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 462'343 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu veranlagen und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Jonas

Koren

56. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gegenüber Kreditunternehmungen, Versicherungsunternehmungen und dem ERP-Fonds Bürgschaften (Nachbürgschaften) für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) zu übernehmen, die die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) für von diesen Kreditgebern an folgende Kreditnehmer, und zwar

- a) an inländische private oder verstaatlichte industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen und
- b) an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft,

gewährte Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) in Schillingwährung übernimmt.

§ 2. (1) Als Vorbürgschaften sind von der Gesellschaft Ausfallsbürgschaften mit der Maßgabe zu übernehmen, daß die Gesellschaft vom Kreditgeber bereits dann und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Verwertung der für den verbürgten Kredit hereingenommenen Sicherheiten dieser nicht hereingebracht wird. Zu den Sicherheiten, die vor Inan-

spruchnahme der Ausfallsbürgschaft zu verwerthen sind, gehören auch etwaige vom Kreditgeber hereingenommene Bürgschaften Dritter. Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich sonstiger Vermögenswerte des Kreditnehmers sind nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gesellschaft durch den Kreditgeber. Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers genügt zur Inanspruchnahme der Gesellschaft der Nachweis der vom Kreditgeber ordnungsgemäß vollzogenen Anmeldung der noch aushaftenden Kreditforderung.

(2) Die übernommenen Nachbürgschaften haben nach Inhalt und Umfang den Vorbürgschaften zu entsprechen. Die Vorbürgschaft wird erst durch die Übernahme der Nachbürgschaft rechtswirksam. Die Nachbürgschaft des Bundes kann erst dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft aus der Vorbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber eingetreten ist und die Gesellschaft trotz Aufforderung durch den Kreditgeber innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen darf Nachbürgschaften gemäß § 1 für Vorbürgschaften der Gesellschaft nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich der Zinsen und Kosten (Gesamthaftungssumme) für Kreditnehmer gemäß § 1 lit. a 2000 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b 500 Millionen Schilling nicht übersteigt;

2. die Höhe des gewährten Kredites (Kreditsumme) im Einzelfall bei Kreditnehmern gemäß § 1 lit. a den Betrag von 2,5 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b den Betrag von 1 Million Schilling nicht unterschreitet;

3. die Vorbürgschaft der Gesellschaft im Einzelfall mit höchstens 80 vom Hundert der Kreditsumme (verbürgter Kreditteil) übernommen wird, wobei nach Maßgabe der übernommenen Bürgschaftsquote die Gesellschaft auch für Zinsen und Kosten zu haften haben wird; falls der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Obligationen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, kann die Gesellschaft die Vorbürgschaft bis zur vollen Höhe der Kreditsumme übernehmen, wenn sich der Kreditgeber oder eine andere Kreditunternehmung verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft die Gesellschaft und den Bund nach Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtungen mit mindestens 20 vom Hundert des Ausfalls schadlos zu halten;

4. die Gesamtlaufzeit des Kredites (einschließlich einer tilgungsfreien Anlaufzeit) 17 Jahre nicht übersteigt;

5. die Gesamtbelastung des Kreditnehmers aus der Verzinsung des Kredites einschließlich der Kosten für die Vorbürgschaft der Gesellschaft (§ 4) nicht höher ist als die Gesamtbelastung des Bundes aus der jeweils vor der Kreditgewährung im Inland letzttaufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75 vom Hundert; diese Gesamtbelastung des Bundes ist wie folgt zu berechnen:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

6. im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung des verbürgten Kredites vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 5 nicht überschritten wird;

7. der Kreditnehmer über bankmäßige Sicherheiten für den zu verbürgenden Kredit nicht in ausreichendem Ausmaß verfügt, die Durchführung des Investitionsvorhabens eine Steigerung der Ertragskraft der Unternehmung jedoch erwarten läßt, durch welche zumindest die Verzinsung und Rückzahlung des Kredites gewährleistet erscheint;

8. der Kredit durch den Kreditgeber ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Vorbürgschaft soweit wie möglich besichert wird.

§ 4. (1) Die Gesellschaft hat mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren, daß dieser ihm für die Übernahme der Vorbürgschaft ein Haftungsentgelt (Verwaltungskostenbeitrag und Bürgschaftsprovision) zu zahlen hat. Dieses Entgelt darf ein Halbes vom Hundert jährlich nicht übersteigen und ist halbjährlich von dem noch ausstehenden verbürgten Kreditteil zu berechnen. Es ist vom Kreditgeber für die Gesellschaft einzuheben.

(2) Für die Übernahme der Nachbürgschaft des Bundes ist ein Entgelt nicht zu erheben.

(3) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Übernahme der einzelnen Nachbürgschaften einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Gesellschaft zu bestellen.

(2) Dem Beauftragten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt insbesondere die Prüfung der bei der Gesellschaft eingereichten Anträge hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Nachbürgschaft sowie die Abgabe der Übernahmeerklärung für eine Nachbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Finanzen erteilten Ermächtigung im Einzelfalle.

(3) Dem Beauftragten und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen (ausgenommen solchen der Gesellschafterversammlung), zu welchen sie zeitgerecht einzuladen sind, teilzunehmen und gegen Beschlüsse der Gesellschaft (ausgenommen solchen der Gesellschafterversammlung) Einspruch zu erheben, wenn sie finden, daß der Beschluß mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch steht; hiedurch wird der Beschluß aufgeschoben. Die Gesellschaft kann binnen acht Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung des Einspruches an, beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, den Einspruch außer Kraft zu setzen; wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt oder tritt das Bundesministerium für Finanzen dem Einspruch bei, dann gilt der Beschluß als aufgehoben. Falls das Bundesministerium für Finanzen nicht binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages der Gesellschaft eine Entscheidung trifft, tritt der Einspruch außer Kraft.

(4) Für die vom Bundesministerium für Finanzen dem Beauftragten und seinem Stellvertreter zu leistende Vergütung (Funktionsgebühr) ist der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch das Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden, an den Bund zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorzuschreiben. Die Funktionsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten der Haushaltsjahre 1969 bis 1973 nach Maßgabe der Vorsorge in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen der Gesellschaft aus Bundesmitteln Zuschüsse bis zum Betrage der Verluste der Geschäftsjahre 1969 bis 1973, höchstens jedoch 4 Millionen Schilling im einzelnen Haushaltsjahr, zu gewähren. Dies hat zur Voraussetzung, daß sich die Gesellschaft verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen über die Höhe der aufgelaufenen Verluste und die Verwendung der Zuschüsse jederzeit die verlangten Aufklärungen, insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher, zu erteilen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zuschüsse aus Bundesmitteln sind bei einem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 1/50294 des Bundesfinanzgesetzes zu verrechnen.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Koren

57. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 133/1964, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965, BGBl. Nr. 148/1966 und BGBl. Nr. 44/1968 wird wie folgt abgeändert:

1. § 17 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. der tatsächliche Austritt der Ware muß auf dem Tarifierungsnachweis (Z. 5) vom Austrittszollamt, beziehungsweise im Postverkehr vom Postamt oder im Eisenbahnverkehr vom Bahnhof, von dem der Gegenstand nach der zollamtlichen Abfertigung zum Austritt übernommen worden ist, bescheinigt sein. Z. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

2. Die Anlage F zu § 7 Abs. 7 und § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Position „39.03 A 2“ ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 39.03 A 2 Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen,

a u s g e n o m m e n :

Platten, Folien, Filme und Streifen, aus Zelluloid ... 6

aus 39.03 A 2 Platten, Folien, Filme und Streifen, aus Zelluloid ... 5“.

b) In der Position „53.10“ ist die Gruppe „6“ durch die Gruppe „4“ zu ersetzen.

c) Die Position „56.05“ ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 56.05 Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf,

a u s g e n o m m e n :

Garne zur Gänze aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen anderer Art als aus Polyester oder zur Gänze aus synthetischen Spinnstoffabfällen anderer Art als aus Polyester, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf 6

aus 56.05 A

Garne zur Gänze aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen anderer Art als aus Polyester oder zur Gänze aus synthetischen Spinnstoffabfällen anderer Art als aus Polyester, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf 4"

d) Die beiden Positionen „aus 91.01“ sind zu ersetzen durch die Position:

„91.01

Taschenuhren, Armbandu-
uhren und ähnliche Uhren
(einschließlich Stoppuhren
gleicher Art) 4"

3. In der Anlage G (Ausschlußliste) zu § 17 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 hat die Position „25.19“ zu lauten:

„aus 25.19

Natürliches Magnesium-
carbonat (Magnesit), auch
gebrannt, ausgenommen
reines Magnesiumoxyd,
a u s g e n o m m e n :
kaustisch gebrannter Ma-
gnesit“.

4. Im § 4 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 7 Abs. 5“ die Zitierung „§ 7 Abs. 6“.

Artikel II

(1) Die Bestimmung des Artikels I Z. 1 ist auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1968 bewirkt worden sind oder bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. März 1969 bewirkt werden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei

denen der für die Anwendung der zolltarifari-
schen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt ge-
mäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem
31. März 1969 liegt.

(4) Die Bestimmung des Artikels I Z. 4 ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1968 bewirkt worden sind oder bewirkt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

58. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich ab- geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1963 und BGBl. Nr. 171/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe einer Spielbank (Abs. 1) liegt im freien Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen; die Eignung der Bewerber für die Erzielung des bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolges und für die Förderung fremdenverkehrswirtschaftlicher Belange ist hiebei zu berücksichtigen.“

2. Die bisherigen Absätze „(3)“ und „(4)“ des § 21 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

3. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospielereinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu berechnen. Unter Jahresbruttospielereinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die dem Spielbankbetrieb für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne zu verstehen.“

Die Spielbankabgabe beträgt:

- a) 35 v. H. von den ersten 500.000 S an Bruttospielereinnahmen,
- b) 40 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospielereinnahmen,
- c) 45 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospielereinnahmen,

- d) 50 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- e) 55 v. H. von den nächsten 1,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- f) 60 v. H. von den nächsten 1,500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- g) 65 v. H. von den nächsten 2,500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- h) 70 v. H. von den nächsten 3,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- i) 80 v. H. von den Bruttospieleinnahmen, die 10,000.000 S übersteigen.“

4. Dem § 27 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Cagnotte im Sinne des § 26 Abs. 3 zweiter Satz, die dem Spielbankbetrieb zukommenden Spieleinsätze, und die dem Spielbankbetrieb für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern geleisteten Vergütungen sind kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958.“

5. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Bestehende Regelungen über die Aufteilung der Cagnotte bleiben bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages gemäß § 26 Abs. 4 aufrecht.“

Artikel II

§ 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einnahmen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1963 erzielt wurden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Jonas

Koren

59. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. Jänner 1969, mit der ein Teil der Ellbögener Straße im Bereich der Gemeinden Aldrans und Lans als Bundesstraße aufgelassen wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Das Straßenteilstück der Ellbögener Straße im Bereich der Gemeinden Aldrans und Lans von km 6,950 (alt) bis km 7,490 (alt) wird als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

60. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Feber 1969, mit der Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl. Nr. 91/1965, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat, beginnend mit 1. März 1969, Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien durchzuführen.

§ 2. Zu erheben sind:

1. in Geflügelbrütereien

a) monatlich die Einlagen an Bruteiern, bestimmt für die Erbrütung von Hühnern (Legehühner und Masthühner), Gänsen, Enten und Truthühnern,

b) jeweils im Monat März das Fassungsvermögen der Brutanlagen, getrennt nach Vorbrütern und Schlupfbrütern

2. in Geflügelschlächtereien monatlich

a) die Zahl der geschlachteten Tiere,

b) das Schlachtgewicht, aufgegliedert in geschlossene Ware (bei Gänsen, Enten und Truthühnern),

gerupfte und entdärmte sowie sonstige Ware (bei Brat- und Backhühnern und Poularden, Suppenhühnern, Gänsen, Enten, Truthühnern).

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind bei den Erhebungen gemäß

1. § 2 Z. 1 die Inhaber (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von Brütereien mit einer Mindesteinlagekapazität von 500 Stück Bruteiern,

2. § 2 Z. 2 die Inhaber (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von Betrieben mit mindestens 10.000 Geflügelschlachtungen im Vorjahr.

§ 4. (1) Die Fragebögen sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt den Auskunftspflichtigen zuzustellen.

(2) Die ausgefüllten Fragebögen sind bis spätestens 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

Schleinzer

Mitterer

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abt. Agrarstatistik
1151 Wien

Meldungen über eingelegte Bruteier
von Brütereien mit einer Mindesteinlagekapazität von 500 Stück Bruteiern

Betriebsnummer:

Berichtsmonat:

Berichtszeit (Woche)	Anzahl der eingelegten Bruteier in Stück				
	Legehühner	Masthühner	Gänse	Enten	Truthühner

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift, Stampiglie)

Dieser Fragebogen ist bis spätestens 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abt. Agrarstatistik
1151 Wien

Meldungen über Geflügelschlachtungen
von Betrieben mit mindestens 10.000 Geflügelschlachtungen im Vorjahr

Betriebsnummer:

Berichtsmonat:

Geflügelart	Anzahl der geschlachteten Tiere in Stück	Herrichtungsform		
		geschlossen	gerupft und entdärmt	Sonstige Ware (bratfertig, grillfertig, Geflügelteile)
		Schlachtgewicht insgesamt in Kilogramm		
Brat- und Backhühner und Poularden				
Suppenhühner				
Gänse				
Enten				
Truthühner				

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift, Stampiglie)

Dieser Fragebogen ist bis spätestens 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

61. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1969 betreffend den Beitritt Italiens zum Übereinkommen vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern

Nach Mitteilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat Italien am 7. November 1968 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBI. Nr. 275/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 283/1967) hinterlegt.

Gemäß seinem Artikel 11 Absatz 1 ist dieses Übereinkommen für Italien am 7. Dezember 1968 in Kraft getreten.

Klaus

62. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1969 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Portugal

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung ist das Übereinkommen über das auf Unter-

haltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBI. Nr. 293/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 190/1967) von Portugal ratifiziert worden und gemäß seinem Artikel 8 zweiter Absatz am 3. Feber 1969 für Portugal in Kraft getreten.

Klaus

63. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1969 betreffend den Beitritt Italiens zum Übereinkommen vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen

Nach Mitteilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat Italien seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBI. Nr. 278/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 203/1966) mit Wirksamkeit vom 7. Dezember 1968 hinterlegt.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen um 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.